



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister	2
§ 2 Verbandsmitgliedschaft	2
§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen.....	3
§ 5 Organe des Vereins.....	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Vereinsausschuss	5
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Abteilungen, Abteilungsfunktionäre	7
§ 10 Geschäftsjahr.....	8
§ 11 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge	8
§ 12 Ordnungen	8
§ 13 Auflösung	8
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hollenbach 1929 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hollenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter VR 10046 eingetragen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden, seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird besonders verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie der Turn und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die in Textform beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung hat nur dann Rechtswirksamkeit, wenn das Mitglied seinen Austritt spätestens bis zum 30.09. erklärt hat und ihm überlassenes Vereinseigentum (z. B. Mitgliedsausweis, Jahreskarte) zurückgegeben hat.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet als dann mit

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann aus gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- f) Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels Postzustellungsurkunde (PZU) zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) 1. Kassenverwalter

e) 1. Vereinsverwaltungsleiter

Die Vorstandschaft kann ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, im Bedarfsfalle, mit maximal bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern ergänzt werden, die aber ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Aufgabenverteilung sowie die Kompetenzen regeln Vereinsordnungen, die an die Satzung angegliedert sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Das Vertretungsrecht ist wie folgt beschränkt:

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Die Aufnahme von Krediten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt § 11 der Geschäftsordnung. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks) vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) Den Vorstandsmitgliedern
- b) Allen Abteilungsfunktionären (Abteilungsleitungen, -kassieren, -beisitzern)

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgaben wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied kommissarisch eingesetzt werden.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a), § 4 c), § 4 e) sowie nach § 6 dieser Satzung zu. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Alle Mitglieder, aber auch einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort aber nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Vereinsmitglieder in Textform.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Personen, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen, Abteilungsfunktionäre

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Soweit erforderlich können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen. Bei allen nicht geregelten Abteilungsangelegenheiten entscheidet der Vorstand.

Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter bzw. Beisitzer erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss.

Die Wahl der Abteilungsfunktionäre erfolgt auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

Für Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, werden die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und Mitarbeiter bzw. Beisitzer von der Mitgliederversammlung nach den gültigen Satzungsrichtlinien gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein. Des Weiteren muss an den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter bei Abteilungsversammlungen eine schriftliche Einladung erfolgen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordnungen

Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Gebühren- und Ehrenordnung. Hier regelt der Vorstand mit dem Vereinsausschuss diverse Dinge wie Vorgaben, Geschäftsabläufe, Vereinsstrukturen etc.

Im Bedarfsfall können jederzeit zusätzliche Ordnungen bestimmte Vereinsabläufe definieren.

Alle Vereinsordnungen dürfen nicht gegen die Satzungsrichtlinien verstoßen und müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder beschlossen werden. Alle Vereinsorgane sind an die bestehenden Ordnungen gebunden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Hollenbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Sollte die Gemeinde Hollenbach durch höhere Gewalt (z. B. Gebietsreform) juristisch nicht mehr in der Lage sein, die geforderte Verwendung des Vereinsvermögens abzuwickeln, so soll der Rechtsnachfolger dazu verpflichtet werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten

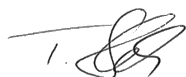
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.01.1994 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.01.2011 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsneufeststellung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.01.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hollenbach, 29.06.2026

gez.



Tobias Stark

1. Vorsitzender

Bescheinigung

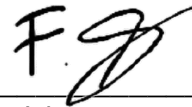
Die neu festgestellten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Vorstandsversammlung vom 29.06.2026 überein. Weiterhin stimmen die unveränderten Bestimmungen mit der beim Vereinsregister eingereichten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Neufassung vom 06.01.2026 und weiter die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Hollenbach, 29.06.2026

gez.



Tobias Stark | 1. Vorsitzender
Versammlungsleiter



Florian Engl | Vereinsverwaltungsleiter
Protokollführer